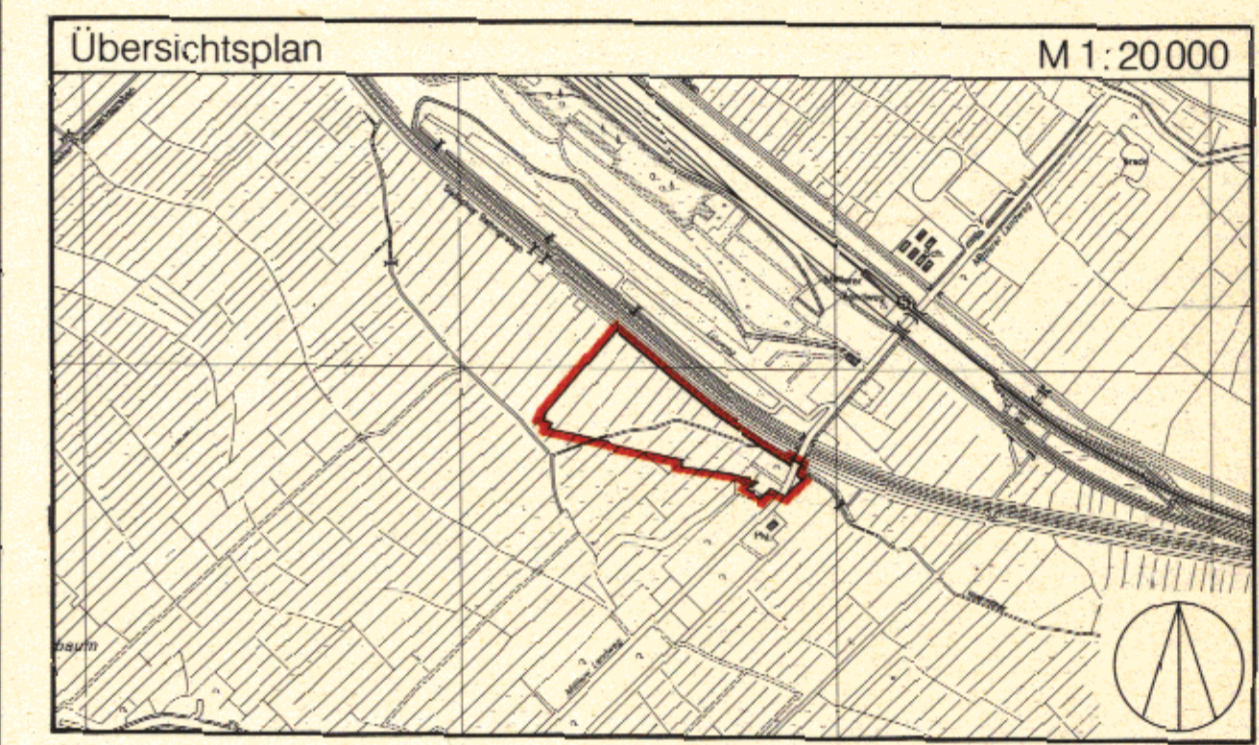


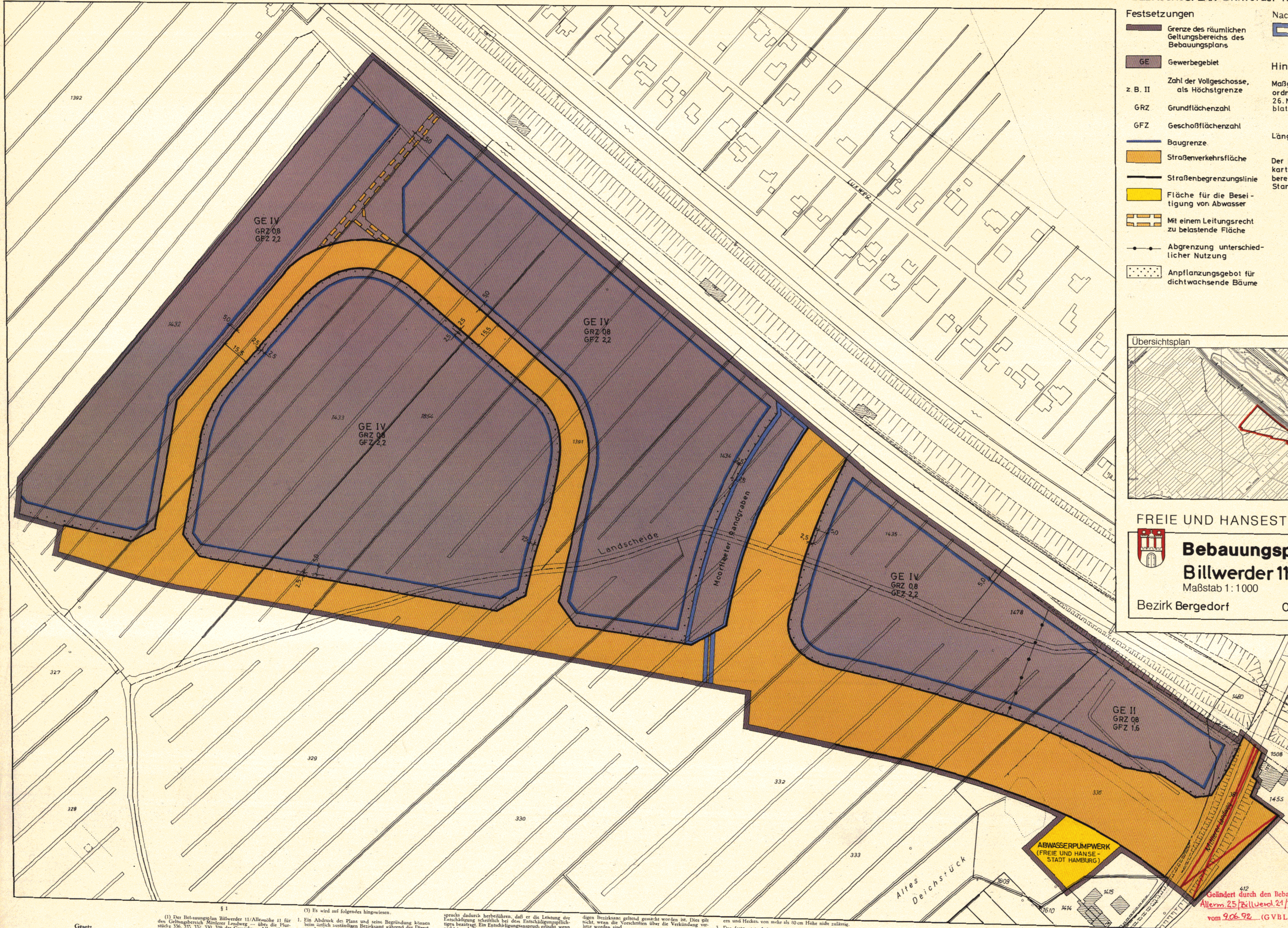
BEBAUUNGSPLAN Billwerder 11/Allermöhe 11

- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - GE Gewerbegebiet
 - z. B. II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschosflächenzahl
 - Baugrenze
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Fläche für die Beseitigung von Abwasser
 - Mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume
- Nachrichtliche Übernahme**
- Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Hinweise**
- Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1958 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 1238)
- Längenmaße in Metern
- Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 1978



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Billwerder 11/Allermöhe 11
Maßstab 1:1000
Bezirk Bergedorf Ortsteile 611 und 610



§ 1 (1) Der Bebauungsplan Billwerder 11/Allermöhe 11 für den Geltungsbereich Mittlerer Landweg - über die Flurstücke 1391, 1392, 1393, 1394, 1395, 1396, 1397, 1398 der Gemarkung Allermöhe - über die Flurstücke 1391, 1392, 1393, 1394, 1395, 1396, 1397, 1398 der Gemarkung Billwerder (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 611 und 610) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Stadtmagistrat zu kostenloser Einsicht für jedermann niederkommen lassen. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Stadtmagistrat eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können stunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Magistrat zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 30. August 1976 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 2217) bezeichneten Verordnungen in Kraft sind, kann ein Einsichtsanspruch durch die Behörden des Bundesbaugesetzes ersetzt werden. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entscheidung schriftlich bei dem Entscheidungsgremium beantragt. Ein Einsichtsanspruch erlischt wenn der Antrag, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeiführt wird.

§ 2 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.

2. Zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze sind Nebenanlagen im Sinne von § 4 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1958 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 1238) sowie Zäune, Mauern und Hecken von mehr als 80 cm Höhe nicht zulässig.

3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Belegung des Straßennetzes, der Anlagen, unterirdische öffentliche Leitungen, zu errichten und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

4. Der Entwurf, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unzulässig, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 3

1. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.

2. Zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze sind Nebenanlagen im Sinne von § 4 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1958 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 1238) sowie Zäune, Mauern und Hecken von mehr als 80 cm Höhe nicht zulässig.

3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Belegung des Straßennetzes, der Anlagen, unterirdische öffentliche Leitungen, zu errichten und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Geändert durch den Bebauungsplan Allermöhe 25/Billwerder 21/Bergedorf 87 (81.2) vom 20.06.92 (GVBlS 110)

Archiv № 23904

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Leitungsplanung
Hamburg 36, Stadtratsgebäude 8
Kul 30 10 71

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1978

Gesetz
über den Bebauungsplan Allermöhe 12

Vom 24. Oktober 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Allermöhe 12 für den Geltungsbereich Mittlerer Landweg — über die Flurstücke 373, 375, 372, 371, 375, 337, 338 (Altes Deichstück), 331, 332, 333, 336, Ostgrenze des Flurstücks 337, Nordgrenzen der Flurstücke 337 und 1492 der Gemarkung Allermöhe — Mittlerer Landweg — über die Flurstücke 1492 und 337, Ostgrenzen der Flurstücke 337 und 375, Nordgrenze des Flurstücks 373 der Gemarkung Allermöhe (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 610) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Oktober 1978.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Billwerder 11 / Allermöhe 11

Vom 24. Oktober 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billwerder 11/Allermöhe 11 für den Geltungsbereich Mittlerer Landweg — über die Flurstücke 336, 333, 332, 330, 329 der Gemarkung Allermöhe — über die Flurstücke 1391, 1854, 1433, 1432, 1434, 1435, 1478 der Gemarkung Billwerder (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 611 und 610) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des An-

spruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
2. Zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 Absatz 1 der Bau-nutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) sowie Zäune, Mauern und Hecken von mehr als 80 cm Höhe nicht zulässig.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Oktober 1978.

Der Senat

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle: L ü t c k e & W u l f f, Heidenkampsweg 76 B, 2000 Hamburg 1 - Telefon: 24 69 49. Bestellungen nehmen die Postämter unter C 1160 B und der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 30,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 6% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.